

**Schiedsverfahrensordnung**  
der  
**World Privacy and Identity Association (WPIA)**



Version 1.1  
Stand 2016-12-10

# Schiedsverfahrensordnung

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsordnung ist für alle schiedsrichterlichen Verfahren im Verein anzuwenden. Alle Streitfälle, die zwischen Mitgliedern des Vereins untereinander, zwischen Mitgliedern des Vereins und dem Verein selbst sowie zwischen Anwendern und Unterstützern des Vereins und dem Verein entstehen, werden nach den Festlegungen dieser Schiedsordnung behandelt.

## § 2 Erläuterung der Definitionen und Regeln

In der Schiedsordnung werden Begriffe und Regeln verwendet, deren Erklärung wie nachfolgend festgelegt ist:

### (1) Begriffsbestimmungen

1. "Arbitration" bezeichnet ein Schiedsverfahren.
2. "Arbitrator" bezeichnet einen Schiedsrichter.
3. "Arbitral Tribunal" bezeichnet ein Schiedsgericht, das aus einem oder mehreren Schiedsrichtern besteht.
4. "Arbitration Agreement" bezeichnet eine Vereinbarung nach § 7 dieser Schiedsordnung.
5. "List of Arbitrators" bezeichnet eine Liste von Schiedsrichtern, die von der Schiedskommission geführt wird. Eine Person, die eine Zulassung als Rechtsanwalt hat, kann nicht als Arbitrator ausgeschlossen werden.
6. "Court" bezeichnet ein ordentliches Gericht.
7. "Appeal" bezeichnet das Rechtsmittel der Berufung gegen einen ergangenen Schiedsspruch.
8. "Appeal Tribunal" bezeichnet das Schiedsgericht, das im Falle einer Berufung einzuberufen ist.
9. "Dispute" bezeichnet den Schriftsatz, den die klagende Partei zur Klärung einer Streitfrage der Schiedskommission vorlegt.
10. "Claimant" bezeichnet den Verfasser des "Dispute".  
"Respondent" bezeichnet jene Partei, gegen die sich der Dispute richtet.

### (2) Regeln

1. sofern eine Regel der Schiedsordnung es den Parteien überlässt, eine Bestimmung zu vereinbaren, beinhaltet dieses Recht, dass die Parteien die Festlegung einer solchen Bestimmung einer dritten Partei übertragen.
2. sofern eine Regel dieser Schiedsordnung sich auf Vereinbarungen zwischen den Parteien bezieht und in diesen Vereinbarungen auf ein Schiedsverfahren Bezug genommen wird, sind die Festlegungen dieser Schiedsordnung gemeint.
3. jede Kommunikation bzw. auch der Datenaustausch muss mit S/MIME signiert und gegebenenfalls verschlüsselt durchgeführt werden.

### (3) Frist-Definition

1. Eine Frist wird in einem laufenden Schiedsverfahren nur vom Schiedsgericht, alternativ von der Schiedskommission, festgesetzt.  
Eine Frist wird immer in Anzahl Tagen angegeben. Eine Frist soll 7 Tage nicht unterschreiten und 90 Tage nicht überschreiten. Die Parteien haben das Recht, andere Fristen zu vereinbaren.

2. Zur Berechnung einer Frist wird wie folgt gerechnet:  
Es wird der Zeitpunkt bestimmt, an dem ein Ereignis eine Frist auslöst. Mit Ablauf des dritten Tages nach dem Tag in den das fristauslösende Ereignis fällt, beginnt die Frist zu zählen und endet mit Ablauf des letzten Tages der festgesetzten Frist.
3. Alle Datums- und Zeitangaben erfolgen nach UTC (koordinierte Weltzeit).
4. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die geforderte Aktion vor Ablauf der Frist vollständig erfüllt worden ist.

### **§ 3 Internationalität und generelle Prinzipien**

- (1) Bei allen Auslegungsfragen dieser Schiedsordnung gilt die Auslegung nach UNCITRAL.
- (2) Sofern einzelne Vorschriften dieser Schiedsordnung nicht angewendet werden können, sollen diese Vorschriften so ausgelegt werden, dass diese den Prinzipien dieser Schiedsordnung möglichst nahekommen und ihnen nicht zuwider laufen.

### **§ 4 Verpflichtung zur Kommunikation mit S/MIME signierter E-Mail**

- (1) Sofern die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen treffen, gilt
  1. jede Art elektronischer Kommunikation mittels mit S/MIME signierter E-Mail als zugestellt, wenn diese vom Empfänger beantwortet wird.
  2. dass jede Kommunikation des Schiedsgerichts bei Aufforderung nach Erhalt zu bestätigen ist.
- (2) Die Festlegungen des Abs. 1 gelten nicht für Schriftverkehr mit ordentlichen Gerichten.

### **§ 5 Verlust des Rügerechts**

Ist einer Bestimmung dieser Schiedsordnung, von der die Parteien abweichen können, oder einem vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich oder innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

### **§ 6 Verzicht auf die Einschaltung ordentlicher Gerichte**

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass für die Dauer des schiedsrichterlichen Verfahrens eine Klage vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen wird.
- (2) Für den Fall, dass eine Partei dennoch ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht anstrengt, kann das Schiedsverfahren weiter fortgeführt, ein Schiedsspruch gefällt oder andere Maßnahmen ergriffen werden.

### **§ 7 „Arbitration Agreement“**

- (1) „Arbitration Agreement“ ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien, nach der alle Streitfälle, die aus laufenden oder zukünftigen Aktivitäten zwischen den Parteien herrühren, nach den Vorschriften dieser Schiedsordnung behandelt werden.

- (2) Mit jeder Art der Nutzung eines Dienstes oder einer Dienstleistung oder sonstiger Leistung des Vereins oder seiner Erfüllungsgehilfen stimmt der jeweilige Nutzer dem "Arbitration Agreement" zu.
- (3) Die Zustimmung zum „Arbitration Agreement“ soll elektronisch oder schriftlich erfolgen.

## **§ 8 "Arbitration Agreement" und einstweilige gerichtliche Maßnahmen**

Es widerspricht dieser Schiedsordnung nicht, dass ein Gericht vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens anordnet.

## **§ 9 Zusammensetzung des Schiedsgerichts**

- (1) In der Schiedsordnung ist die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, die Wahl der Arbitrator sowie die Abwahl eines Arbitrators in Übereinstimmung mit den Artikeln 10 bis 15 nach UNCITRAL Arbitration festzulegen. Das Schiedsgericht besteht aus einem von den Parteien bestimmten Schiedsrichter. Können die Parteien sich nicht auf einen Schiedsrichter einigen, dann besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern.
- (2) Zur Bestimmung der Schiedsrichter gilt die nachstehende Prozedur als vereinbart.
  1. Es soll ein Schiedsrichter bestimmt werden.

Die Schiedskommission legt den Parteien eine Liste mit drei Namen von Schiedsrichtern vor. Jede Partei hat 2 davon auszuwählen.  
Es gilt derjenige Schiedsrichter als ausgewählt, der von beiden Parteien benannt wurde. Haben beide Parteien die gleichen Namen gewählt, wird der Schiedsrichter durch das Losverfahren bestimmt.
  2. Es sollen drei Schiedsrichter bestimmt werden.

Die Schiedskommission legt den Parteien eine Liste mit vier Namen von Schiedsrichtern vor. Jede Partei hat drei davon auszuwählen.  
Es gelten diejenigen Schiedsrichter als ausgewählt, die von beiden Parteien benannt wurden. Haben beide Parteien die gleichen drei Namen gewählt, bestimmen diese aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Wurden von den Parteien zwei Schiedsrichter bestimmt, wählen diese einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden.
- (3) Jede Partei ist verpflichtet, nach Bekanntgabe der Liste von Schiedsrichtern sofort und unverzüglich einen Ablehnungsantrag gegen jeden Schiedsrichter zu stellen, sofern die Partei mit der Berufung des Schiedsrichters nicht einverstanden ist. Ein Ablehnungsantrag muss begründet werden. Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken, oder wenn er die vereinbarten Voraussetzungen für das Schiedsrichteramt nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt hat oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung oder Mitwirkung daran bekannt geworden sind.
- (4) Tritt der Schiedsrichter von seiner Berufung zurück oder lehnen alle Parteien den Schiedsrichter ab oder gibt die Schiedskommission dem Ablehnungsantrag statt, ist das Auswahlverfahren mit einer neuen Liste von Schiedsrichtern zu wiederholen.

- (5) Jeder Arbitrator muss je nach Sachverhalt eine der beiden Erklärungen nach dem nachfolgenden Muster abgeben
1. No circumstances to disclose  
I am impartial and independent of each of the parties and intend to remain so. To the best of my knowledge, there are no circumstances, past or present, likely to give rise to justifiable doubts as to my impartiality or independence. I shall promptly notify the parties and the other arbitrators of any such circumstances that may subsequently come to my attention during this arbitration.
  2. Circumstances to disclose  
I am impartial and independent of each of the parties and intend to remain so. Attached is a statement made pursuant to article 11 of the UNCITRAL Arbitration Rules of
    - i. my past and present professional, business and other relationships with the parties and
    - ii. any other relevant circumstances. [Include statement.] I confirm that those circumstances do not affect my independence and impartiality. I shall promptly notify the parties and the other arbitrators of any such further relationships or circumstances that may subsequently come to my attention during this arbitration.

## **§ 10 Ablehnungsverfahren**

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 9 Abs. 3 kann ein Schiedsrichter im laufenden Schiedsverfahren nur dann abberufen werden, wenn dieser
  1. die Pflicht zur Gleichbehandlung der Parteien verletzt;
  2. seine Unabhängigkeit verliert;
  3. oder das Verfahren einseitig zugunsten einer Partei führt.
- (2) Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet
  1. im Falle des Einzelschiedsrichters die Schiedskommission nach Anhörung aller Parteien einschließlich des Schiedsrichters über die Ablehnung;
  2. im Falle von drei Schiedsrichtern das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters über die Ablehnung.
- (3) §589 ZPO Abs. 3 bleibt unberührt.

## **§ 11 Vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramts**

- (1) Das Amt eines Schiedsrichters endet, wenn die Parteien dies vereinbaren oder wenn der Schiedsrichter zurücktritt.
- (2) Jede Partei kann bei der Schiedskommission eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen, wenn der Schiedsrichter entweder außer Stande ist, seine Aufgaben zu erfüllen, oder er diesen in angemessener Frist nicht nachkommt und
  1. der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurücktritt,
  2. sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen können oder
  3. das von den Parteien vereinbarte Verfahren nicht zur Beendigung des Schiedsrichteramtes führt.
- (3) Tritt ein Schiedsrichter nach Abs. 1 zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Amtes eines Schiedsrichters zu, so bedeutet das nicht die Anerkennung der in Abs. 2 genannten Gründe.

## **§ 12 Bestellung eines Ersatzschiedsrichters**

- (1) Endet das Amt eines Schiedsrichters vorzeitig, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.
- (2) Das Schiedsgericht die Verhandlung unter Verwendung der bisherigen Verfahrensergebnisse, insbesondere des aufgenommenen Verhandlungsprotokolls und aller sonstigen Akten, fortsetzen.

## **§ 13 Die Kompetenz des Schiedsgerichts und die Entscheidungsgrundlagen**

- (1) Das "Arbitral Tribunal" entscheidet auf Grundlage
  1. der Policies und Ordnungen des Vereins;
  2. der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Vereinsorgane;
  3. der Regelungen des Modellgesetzes und der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL);
  4. und österreichischem Recht.
- (2) Jeder Schiedsspruch ist in Textform zu fällen und gemäß Absatz 1 zu begründen, von allen Schiedsrichtern mittels elektronischer Signatur zu unterschreiben und den Parteien sowie der Schiedskommission gemäß § 2Abs. 2 Nr. 3 zu übermitteln.

## **§ 14 Rechtsmittel**

- (1) Jede Partei hat das Recht, gegen einen Schiedsspruch Berufung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb der vorgesehenen Frist gemäß § 2Abs. 2 Nr. 3 bei der Schiedskommission vorgetragen werden.
- (2) Für das Berufungsverfahren beträgt die Anzahl der Schiedsrichter drei. Ferner gelten die Festlegungen der Schiedsordnung.
- (3) Über die Berufung entscheidet das "Appeal Tribunal" gem. § 15 endgültig.

## **§ 15 Wirkungen des Schiedsspruchs**

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

## **§ 16 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens**

- (1) Das Schiedsverfahren wird mit dem Schiedsspruch in der Sache, einem Schiedsvergleich oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Abs. 2 beendet.
- (2) Das Schiedsgericht hat das Schiedsverfahren zu beenden, wenn
  1. es der Claimant versäumt, den Dispute einzubringen;
  2. der Claimant seinen Dispute zurück nimmt, es sei denn, dass der Respondent dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Respondent an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt;
  3. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren und dies dem Schiedsgericht mitteilen;
  4. ihm die Fortsetzung des Verfahrens unmöglich geworden ist, insbesondere weil die bisher im Verfahren tätigen Parteien trotz schriftlicher Aufforderung des

- Schiedsgerichts, mit welcher dieses auf die Möglichkeit einer Beendigung des Schiedsverfahrens hinweist, das Schiedsverfahren nicht weiter betreiben.
- (3) Vorbehaltlich der Anordnung einer Maßnahme durch ein ordentliches Gericht endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des Schiedsverfahrens.

## **§ 17 Haftung**

Mitglieder der Schiedskommission sowie der Schiedsgerichte haften nur bei vorsätzlichem Fehlverhalten.